

Satzung zur Änderung der Satzung über die Kinderbetreuung in der Gemeinde Korb (Kindergartensatzung)

in der Fassung vom 16. November 2010

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), den §§ 22, 24 und 90 des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch (SGB VIII) und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg (KiTaG) jeweils in der gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Korb am 06.07.21 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Kinderbetreuung in der Gemeinde Korb (Kindergartensatzung) in der Fassung vom 16.11.2010 mit Änderungen vom 31.05.2011, 22.05.2012, 04.06.2013, 14.07.2015, 27.07.2016, 25.07.2017, 24.07.2018, 09.07.2019, 28.07.2020 und am 07.07.2021 beschlossen:

§ 1

§ 7 enthält folgende Fassung:

§ 7 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Die Ferienzeiten und Zeiten für die Fortbildung der Erzieher (Pädagogische Tage) der Einrichtungen werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.
2. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon rechtzeitig unterrichtet.
3. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe nach Nr. 2 zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten oder aufgrund behördlicher Anordnung geschlossen werden muss.

§ 2

§ 9 enthält folgende Fassung:

§ 9 Elternbeiträge

1. Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag erhoben. Im VÖ7-Bereich und im Ganztagesbereich sind im Elternbeitrag die Kosten für das Mittagessen für fünf Tage je Woche enthalten.
2. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er kann auf Wunsch abgebucht werden. Ansonsten ist er jeweils im Voraus bis zum 1. des Monats zu zahlen.
3. Der Elternbeitrag wird für 11 Monate im Jahr erhoben, der Monat August ist gebührenfrei. Bei Erstbesuch des Kindes bis zum 15. eines Monats ist für diesen Monat der volle Elternbeitrag zu zahlen, ab dem 16. eines Monats der halbe Beitrag.
4. Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
5. Für den Monat, in dem ein Kind unter drei Jahren (U3) sein drittes Lebensjahr vollendet (Ü3), ist der volle U3-Elternbeitrag zu zahlen, wenn das Kind ab dem 16. des Monats drei Jahre alt wird. Vollendet es sein drittes Lebensjahr bis zum 15. des Monats ist der volle Ü3Elternbeitrag zu zahlen.
6. Für Kinder, die bei Vollendung des dritten Lebensjahres aus organisatorischen Gründen nicht im selben Monat (siehe auch Nr. 5) in eine Gruppe für Kinder über drei Jahren wechseln können, wird bereits in den Folgemonaten bis zum tatsächlichen Wechsel der Ü3Elternbeitrag erhoben.
7. Die Elternbeiträge berechnen sich entsprechend der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist.
8. Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und deshalb auch während der Ferien und für Zeiten zu entrichten, in denen die Einrichtung aus besonderem

Anlass geschlossen ist. Betriebsstörungen, die der Träger nicht zu vertreten hat (z. B. Streiks, krankheitsbedingte Störungen, Schließung aufgrund behördlicher Anordnung) rechtfertigen keine Reduzierung bzw. Ermäßigung der Elternbeiträge. Anderweitige Schadensersatzansprüche gegen den Träger sind ausgeschlossen.

9. **Gebührensschuldner** sind die Personensorgeberechtigten des Kindes sowie derjenige, in dessen Haushalt es aufgenommen ist. Mehrere **Gebührensschuldner** haften als **Gesamtschuldner**.

§ 3
§ 14 enthält folgende Fassung:
§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung in der Fassung vom 16.11.2010 ist seit dem 1.12.2010 in Kraft. Sie wurde durch Satzungsbeschlüsse des Gemeinderats am 31.05.2011, 22.05.2012, 04.06.2013, 14.07.2015, 27.07.2016, 25.07.2017, 24.07.2018, 09.07.2019, 28.07.2020 und 07.07.2021 geändert. Die geänderte Satzung tritt nach erfolgter Bekanntmachung der letzten Änderungssatzung ab dem 1. September 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorausgehende Satzung außer Kraft.

§ 4
Die Anlage 1 enthält folgende Fassung:
Anlage 1

zur Satzung über die Kinderbetreuung in der Gemeinde Korb (Kindergartensatzung)

Übersicht über die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Korb

Einrichtung	Betreuungsform*
Kinderhaus „Im Körble“ Brucknerstraße 51 71404 Korb	Ganztagesbetreuung 10h – Krippengruppe (GT10 Ü3) für Kinder ab 1 bis 3 Jahren, kombinierte Plätze GT und VÖ Mo – Fr 7.00 – 17.00 Uhr
	Ganztagesbetreuung 10h - Kindergartengruppe (GT10 Ü3) für Kinder ab 3 Jahren bis Schuleintritt, kombinierte Plätze GT und VÖ Mo – Fr 7.00 – 17.00 Uhr
	Verlängerte Öffnungszeit 6h – Kindergartengruppe (VÖ6 Ü3) für Kinder ab 3 Jahren bis Schuleintritt Mo – Fr 7.30 – 13.30 Uhr
Kinderhaus „Schau hinaus“ Brucknerstraße 49 71404 Korb	Ganztagesbetreuung 10h – Krippengruppe (GT10 Ü3) für Kinder ab 1 bis 3 Jahren, kombinierte Plätze GT und VÖ Mo – Fr 7.00 – 17.00 Uhr
	Ganztagesbetreuung 10h - Kindergartengruppe (GT10 Ü3) für Kinder ab 3 Jahren bis Schuleintritt, kombinierte Plätze GT und VÖ Mo – Fr 7.00 – 17.00 Uhr
	Verlängerte Öffnungszeit 6h – Kindergartengruppe (VÖ6 Ü3) für Kinder ab 3 Jahren bis Schuleintritt Mo - Fr 7.00 – 13.00 Uhr
Kindergarten „Villa Kunterbunt“ Seltenbachstraße 5 71404 Korb - Kleinheppach	Verlängerte Öffnungszeit 6h und 7h – Kindergartengruppe (VÖ6 und VÖ7 Ü3) für Kinder ab 3 Jahren bis Schuleintritt, Mo - Fr 7.30 – 13.30 und 14.30 Uhr

* Die oben genannten Betreuungszeiten können sich bedarfsgerecht ändern. Die genauen, täglichen Öffnungszeiten sind im Internet unter www.korb.de abrufbar.

Übersicht über die Gebühren der Kinderbetreuungseinrichtungen

(nach Anlage 1)

Gebühren für den Monat, in dem ein Kind erstmals die Einrichtung besucht (Eingewöhnung)

Während der Eingewöhnungsphase kann das Kind in Absprache mit den pädagogischen Fachkräften und in Abhängigkeit seines Entwicklungs- und Eingewöhnungsstands die Einrichtung besuchen. Dabei werden insbesondere Kinder unter drei Jahren regelmäßig Schritt für Schritt eingewöhnt, d.h. die Kinder besuchen die Einrichtung nicht vom ersten Tag an allein während der gesamten Öffnungszeit.

Die personelle, sach- und raumbezogene Ausstattung ist für die Einrichtungsträger während der Eingewöhnungsphase nicht geringer. Vor diesem Hintergrund berechnet sich der Monatsbeitrag auch im Eingewöhnungsmonat nach § 9 dieser Satzung, wird aber im Sinne der Korber Familien für diesen Monat einmalig um 30% reduziert. Bei der Berechnung wird kaufmännisch auf den vollen Euro gerundet.

Ferienbetreuung (Sommerferien)

Es gibt derzeit keine erweiterte Betreuung in den Einrichtungsferien. In Ausnahmefällen kann in geöffneten kirchlichen und gemeindlichen Einrichtungen eine Betreuung für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt angeboten werden. Das gilt zudem nur, wenn in der offenen Einrichtung ein Platz im Rahmen der Betriebserlaubnis frei ist. Diese Rahmenbedingungen gelten auch für angehende Schulkinder, die mit Beginn der Sommerferien ihres Kindergartens als Kindergartenkinder verabschiedet wurden.

Unter diesen Voraussetzungen sind nur ganze Wochen buchbar. Die Betreuungskosten belaufen sich dann pauschal auf 30 Euro pro Woche für die Betreuung in Regel- oder VÖ-Gruppen (Verlängerte Öffnungszeit am Vormittag) und auf 60 Euro pro Woche für die Betreuung in Ganztagesgruppen.

Gebühren für Mehrlinge

Für Mehrlinge (z.B. Zwillinge oder Drillinge), die dieselbe Betreuungsform besuchen, wird die entsprechende Gebühr nur einmal erhoben.

§ 5

Die Anlage 2 enthält folgende Fassung: Anlage 2

zur Satzung über die Kinderbetreuung in der Gemeinde Korb (Kindergartensatzung)

ELTERNBEITRÄGE FÜR KINDER UNTER 3 JAHREN (U3)

Gebühren für altersgemischt Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit (AM-VÖ6) 30 Stunden / Woche

Monatliche Elternbeiträge je Kind bei	ab 01.09.2021
für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren im Haushalt	334,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	257,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	171,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	57,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit mehr als 4 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	frei

Gebühren für reine Kleinkindgruppen mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ6), 30 Stunden / Woche

Monatliche Elternbeiträge je Kind bei	ab 01.09.2021
für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren im Haushalt	395,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	293,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	199,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	78,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit mehr als 4 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	frei

Gebühren für reine Kleinkindgruppen mit Ganztagesbetreuung (GT10), 50 Stunden / Woche oder weniger in Kombination mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ6) mit Mittagessen

ab 01.09.2021 Monatliche Elternbeiträge je Kind bei	3 Tage GT 2 Tage VÖ	4 Tage GT 1 Tag VÖ	5 Tage GT
für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren im Haushalt	635,00 €	687,00 €	740,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	494,00 €	534,00 €	571,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	362,00 €	388,00 €	414,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	193,00 €	203,00 €	213,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit mehr als 4 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	frei	frei	frei

ELTERNBEITRÄGE FÜR KINDER ÜBER 3 JAHREN (Ü3)

Gebühren für Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ6), 30 Stunden / Woche

Monatliche Elternbeiträge je Kind bei	ab 01.09.2021
für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren im Haushalt	168,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	129,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	85,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	29,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit mehr als 4 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	frei

Gebühren für Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ7), 35 Stunden / Woche mit Mittagessen

Monatliche Elternbeiträge je Kind bei	ab 01.09.2021
für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren im Haushalt	279,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	233,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	183,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	116,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit mehr als 4 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	frei

Gebühren für Gruppen mit Ganztagesbetreuung (GT10), 50 Stunden oder weniger in Kombination mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ6) mit Mittagessen

ab 01.09.2021 Monatliche Elternbeiträge je Kind bei	3 Tage GT 2 Tage VÖ	4 Tage GT 1 Tag VÖ	5 Tage GT
für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren im Haushalt	318,00 €	339,00 €	362,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	262,00 €	280,00 €	297,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	202,00 €	214,00 €	226,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	122,00 €	126,00 €	129,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit mehr als 4 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	frei	frei	frei

Korb, den 07.07.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jochen Müller', written in a cursive style.

Jochen Müller
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.